

# Aufnahmereglement des Gymnasiums der Schweizer Schule Rom

vom 13. April 2011<sup>1</sup>

Der Verwaltungsrat der Schweizer Schule Rom

erlässt

als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

<p><i>Art. 1.</i> Dieses Reglement regelt:</p> <p>a) die Aufnahme in das erste oder ein höheres Schuljahr des Gymnasiums; b) den Übertritt aus anderen Schulen.</p>	Inhalt
<p><i>Art. 2.</i> Aufnahme und Übertritt erfolgen in der Regel auf Beginn eines Semesters. Die Direktorin oder der Direktor kann Ausnahmen bewilligen.</p>	Zeitpunkt
<p><i>Art. 3.</i> Bei abweichender Vorbildung in einzelnen Fächern kann die Aufnahme unter der Bedingung erfolgen, dass vorhandene Stofflücken innerhalb einer bestimmten Frist aufgearbeitet werden. Das Erreichen dieses Ziels wird überprüft. Die Direktorin oder der Direktor legt die Modalitäten fest.</p>	Aufnahme unter Vorbehalt
<p><i>Art. 4.</i> Wer eine andere Schule wegen eines drohenden Ausschlusses verlässt, kann von der Direktorin oder vom Direktor abgewiesen werden.</p>	Abweisung

## II. Aufnahme in das erste Schuljahr

<p><i>Art. 5.</i> In die erste Klasse des Gymnasiums kann aufgenommen werden, wer:</p> <p>a) am Ende des ersten Semesters der dritten Sekundarklasse einen Gesamtdurchschnitt aller Promotionsfächer von mindestens <b>4.5</b> erreicht und b) im Verlauf des zweiten Semesters der dritten Sekundarklasse eine Deutsch-Zulassungsprüfung besteht.</p>	Definitive Aufnahme a) Grundsatz
--	-------------------------------------

*Es werden höchstens 24 Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Schweizer Schülerinnen und Schüler haben Vorrang.  
Liegen mehr als 24 Anmeldungen vor, entscheidet der bessere Durchschnitt gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.*

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt des Kantons St.Gallen veröffentlicht am 15. Januar 2000 SchBl 2000, Nr. 1, von der Patronatskommission der Schweizer Schule Rom am 11. November 1999 genehmigt; in Vollzug ab 1. September 2000.

b) Ausnahmen

*Art. 6.* In besonderen Fällen kann die Direktorin oder der Direktor Schülerinnen und Schüler aufnehmen, welche die Bedingungen nicht erfüllen.

In diesen Fällen muss der Gesamtdurchschnitt aller Promotionsfächer der dritten Media-Klasse am Ende des ersten oder des zweiten Semesters des Schuljahres vor dem Eintritt in das Gymnasium mindestens 4.0 betragen<sup>1</sup>.

Bei Schülerinnen und Schülern der Schweizer Schule Rom ist vor dem Entscheid die Stufenkonferenz der Media-Klassen zu anhören.

### III. Aufnahme in eine höhere Klasse

Voraussetzungen und Einteilung

*Art. 7.* Wer ein Gymnasium mit vergleichbaren Promotionsbedingungen besucht und definitiv promoviert ist, wird in eine höhere Klasse aufgenommen.

Die Direktorin oder der Direktor teilt die Schülerin oder den Schüler in das geeignete Schuljahr ein.

Der Promotionsstatus der abgebenden Schule und bereits erworbene Erfahrungsnoten werden übernommen.

Fünftes Schuljahr

*Art. 8.* Die Aufnahme in das fünfte Schuljahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Direktorin oder der Direktor kann Ausnahmen bewilligen.

### IV. Aufnahme von Hospitierenden

Grundsatz

*Art. 9.* Schülerinnen und Schüler aus Schulen mit wesentlich anderem Lehrprogramm oder aus anderen Sprachgebieten können als Hospitierende aufgenommen werden.

Voraussetzungen

*Art. 10.* Schülerinnen und Schüler werden als Hospitierende aufgenommen, wenn:

a) ihr Wissensstand mit demjenigen der Klasse vergleichbar ist, in welche sie eintreten möchten;

b) sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Prüfung

*Art. 11.* Die Direktorin oder der Direktor kann eine Prüfung anordnen.

Die Direktorin oder der Direktor bestimmt Art, Umfang und Dauer der Prüfung und entscheidet nach Rücksprache mit den prüfenden Lehrkräften über die Aufnahme.

---

<sup>1</sup> vgl. die Bestimmungen der Media-Klassen der Schweizer Schule Rom.

*Art. 12.* Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von zwei Semestern.  
Am Ende der Probezeit entscheidet die Stufenkonferenz nach den Bestimmungen des Promotionsreglements über die definitive Aufnahme.

Probezeit

## V. Rechtsmittel

*Art. 13.* Gegen den Aufnahme- oder Übertrittsentscheid kann von der gesetzlichen Vertretung der Schülerin oder des Schülers innert 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Patronatskommission Rekurs erhoben werden.

Rekurs

Der Entscheid der Patronatskommission ist endgültig.

*Art. 14.* Die Rekurschrift ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des *Verwaltungsrates* zu richten und gegen Quittung beim Schulsekretariat abzugeben.

Verfahren

Die Präsidentin oder der Präsident des *Verwaltungsrates* holt die notwendigen Stellungnahmen ein und überweist die gesamten Akten an das Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen.

## VI. Schlussbestimmungen

*Art. 15.* Das Aufnahmereglement der Schweizer Schule Rom vom 11. Oktober 1999 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

*Art. 16.* Dieses Reglement wird ab 1. September 2011 angewendet.

Vollzugs-  
beginn

*Der Präsident:  
Dr. Fabio Trezzini*

Die Patronatskommission der Schweizer Schule Rom beschliesst<sup>1</sup>:

Das vorstehende Aufnahmereglement des Gymnasiums der Schweizer Schule Rom wird genehmigt.

St.Gallen, 7. Juli 2011

Für die Patronatskommission  
der Schweizer Schule Rom  
Der Präsident:  
*Stefan Kölliker*, Regierungsrat

Der Sekretär:  
*Christoph Mattle*

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 3 lit. c des Reglementes des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen betreffend Patronat über die Schweizer Schule Rom vom 1. April 1971; SchBl 1971, 118.